



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 1.15/444-II/2/90

Wien, am 13. August 1990

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5706/AB

1990 -08- 21

zu 5778/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat BUCHNER und Mitunterzeichner haben am 27. Juni 1990 unter der Nr. 5778/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Eheschließung des BI Alfred Strigl mit Eva Foco" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist die Tatsache der Eheschließung richtig?
2. Gibt es im Linzer Polizeigefangenenhaus eine "Gummizelle" und wozu?
3. Werden Häftlinge dort nackt festgehalten?
4. Sind für Sie die Ermittlungen, zumindest des BI Strigl, im Fall Foco damit in Frage gestellt - weil sie sich entweder so abspielten, wie von Tibor Foco im Tagebuch dargestellt, oder er aber tatsächlich die Zukunft vorhersah?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Im Gefangenenhaus der Polizeidirektion Linz gibt es insgesamt vier Sicherungszellen, davon eine Zelle mit besonderer Ausstattung. Letztere wird als Sonderzelle (Zelle 3) bezeichnet und verfügt über einen elastischen Wandbelag aus Plastikmate-

- 2 -

rial. In ihr werden Personen verwahrt, bei denen eine Selbstgefährdung oder -verletzung nicht ausgeschlossen werden kann und die daher einer besonderen Überwachung bedürren.

Zu Frage 3:

Da, wie zu Frage 2 ausgeführt, in der Sonderzelle Personen, bei denen eine Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, verwahrt werden, kann es vorkommen, daß diesen Häftlingen die Kleidung abgenommen wird.

Zu Frage 4:

Die Ermittlungen sind nicht in Frage zu stellen. Die Vernehmung am 16.3.1986, bei der Frau FOCO ihre Angaben über das Heimkommen des Gatten berichtete, wurde von OR Dr. STURMBERGER bei zeitweiser Anwesenheit des Journalrichters durchgeführt. BI STRIGL fungierte bei dieser Vernehmung ausschließlich als "Schreiber" und hatte keinen Einfluß auf den Gang der Vernehmung.

Überdies wurden die Erstbefragung am 14.3.1986 und die Festnahme sowie Vernehmung am 15.3.1986 nicht von BI STRIGL, sondern von anderen Kriminalbeamten durchgeführt.

Frau G